



Statut zur Förderung des Praktischen Jahres im allgemeinmedizinischen Wahl-Tertial

Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen

Die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen hat ein ganzes Portfolio an Fördermaßnahmen, um dem medizinischen Nachwuchs die Vorteile der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen nahe zu bringen. Eine dieser Maßnahmen ist die Förderung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials im Praktischen Jahr. Diese Richtlinie stellt die Voraussetzungen der Förderung dar:

Im Praktischen Jahr (PJ) steht die Ausbildung am Patienten im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. Dazu führen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durch. Das PJ gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen:

1. in Innerer Medizin,
2. in Chirurgie und
3. in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinischpraktischen Fachgebiete.

1. Fördergegenstand

Gefördert wird das allgemeinmedizinische Wahl-Tertial des PJ's, sofern es in einer allgemeinmedizinischen vertragsärztlichen Praxis/Einrichtung in Städten und Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern im Freistaat Thüringen absolviert wird.

Die Förderung wird als Unterstützung bei evtl. anfallenden Fahrtkosten oder Kosten der Unterkunft angesehen. Ein entsprechender Abrechnungsbeleg muss nicht eingereicht werden.

Voraussetzung für die Förderung ist der als Anlage zu dieser Richtlinie ausgefüllte Antrag sowie die Durchführung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials im Freistaat Thüringen

Eines in einem anderen Bundesland oder im Ausland abgeleisteten PJ's wird durch die Stiftung nicht gefördert.

2. Förderdauer

Die Förderung wird für einen Zeitraum von maximal 16 Wochen (4 Monaten) gewährt.

3. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 250,00 € pro Monat und beträgt maximal 1.000,00 € für die gesamte Dauer des Wahl-Tertials. Die Förderung wird nach Ableistung des Tertials als Einmalzahlung an den/die Antragsteller:in ausgezahlt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beendigung des PJ's, jedoch erst nach Vorlage einer Bescheinigung über die Ableistung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials.

4. Bereitstellung der Fördermittel

Die Förderung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials im Praktischen Jahr steht unter Finanzierungsvorbehalt. Das heißt, ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Förderung besteht nicht,



vielmehr entscheidet die Stiftung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

Sollten die Fördermittel durch Dritte bereitgestellt werden, kann die Förderung an weitere Bedingungen geknüpft sein. Voraussetzung dafür ist jedoch ein expliziter Hinweis im Rahmen der Zuwendung durch die Förderer, der auch im Bewilligungsbescheid gegenüber dem/der Antragsteller:in entsprechend zu erwähnen ist.

5. Förderantrag

Die jeweilige Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor oder während des PJ's bei der Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen, 99425 Weimar, Zum Hospitalgraben 8 zu stellen und im Internet unter www.savth.de abrufbar.

Bei der Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Durchführung des Studiums der Humanmedizin
- Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß der DSGVO (Anlage 1)

Die Einreichung einer Bescheinigung über die Ableistung der PJ's erfolgt durch den/die Antragsteller:in unaufgefordert nach Beendigung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials per Post an die Stiftung oder per Mail an info@savth.de.

6. Bewilligung der Förderung

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bewilligt die Stiftung die Fördermaßnahme im Rahmen dieses Statuts und teilt dies dem/der Antragsteller:in mit. Die Antragstellung muss vor Beginn bzw. während des PJ's erfolgen. Ein Antrag nach Ableisten des PJ's kann nicht bewilligt werden.

Bei Nichtantreten der PJ's ist dies der Stiftung unverzüglich anzuzeigen. Die Bewilligung der Förderung wird anschließend zurückgezogen.

Die Förderung ist nicht zurückzuzahlen,

7. Inkrafttreten

Der Stiftungsbeirat hat dieses Statut erstmalig in seiner Sitzung am 30.04.2014 beschlossen; und ist mit Beschluss zum 01. Juli 2014 in Kraft getreten.

Mit Beschluss vom 04.03.2022 hat der Beirat das Statut letztmalig geändert und tritt zum 04. März 2022 in Kraft und ersetzt somit bisherige Beschlüsse zur Förderung des allgemeinmedizinischen Wahl-Tertials.

Weitere Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts können durch den Stiftungsbeirat beschlossen werden.

Weimar, 04.03.2022